

Antrag

der Fraktion der SPD

und

Stellungnahme

des Staatsministeriums

Finanzielle Auswirkungen der Regierungsbildung „Kretschmann III“ auf den Landeshaushalt

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche konkreten zusätzlichen Kosten dem Land durch das neu eingerichtete Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen entstehen (aufgeteilt in Personalkosten unter Angabe der erforderlichen neuen Stellen, Sachkosten wie z. B. Anmietung von Büroräumen, Erweiterung des Fahrzeugparks etc. sowie strukturellen Kosten wie z. B. im Hinblick auf die Altersversorgung);
2. welche konkreten Mehrkosten dem Land durch den im Vergleich zur 16. Legislaturperiode erfolgten Stellenzuwachs (z. B. durch weitere Ministerinnen/Minister, Staatssekretärinnen/Staatssekretäre, politische Staatssekretärinnen/Staatssekretäre, politische Beamtinnen/politische Beamte) entstehen (unterteilt nach Stellen, Stellen persönliches Umfeld, Sachkosten wie z. B. Anmietung von Büroräumen, strukturelle Kosten wie z. B. im Hinblick auf die Altersversorgung);
3. wie sich die Kosten des Regierungsapparats aufgrund der Regierungsbildung in Baden-Württemberg seit der 15. Legislaturperiode entwickelt haben (aufgeteilt nach der jeweiligen Legislaturperiode in Personalkosten unter Angabe der erforderlichen neuen Stellen, Sachkosten wie z. B. Anmietung von Büroräumen, Erweiterung des Fahrzeugparks etc. sowie strukturellen Kosten wie z. B. im Hinblick auf die Altersversorgung);
4. wie die bedingt durch die Regierungsbildung entstandenen ausgabenwirksamen Maßnahmen haushaltsrechtlich bisher abgebildet sind bzw. bis zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang dies nachgeholt wird;
5. ob, unter welchen rechtlichen Voraussetzungen und in welchem Umfang es der Landesregierung erlaubt ist, ohne konkrete haushaltsrechtliche Ermächtigung (z. B. durch Ausweisung der Stelle im Stellenplan) ausgabenwirksame Maßnahmen (wie z. B. die Ernennung politischer Staatssekretärinnen und politischer Staatssekretäre) vorzunehmen;

6. ob sie beabsichtigt, weitere Mitglieder der Regierung (z. B. auch „Staatsrätin/Staatsrat“), politische Staatssekretärinnen und Staatssekretäre oder Beauftragte für jeweils welche Themenbereiche zu ernennen oder außerparlamentarische Gremien einzurichten und falls ja, welche Kosten damit verbunden sind bzw. verbunden sein werden;
7. ob und in welchem Umfang sie beabsichtigt, über die bislang zwei öffentlich bekannten Verleihungen von Amtsbezeichnungen nach § 56 Absatz 1 Satz 3 Landesbeamtengesetz (LBG) in dieser Legislaturperiode weiteren Beamtinnen/Beamten die Amtsbezeichnung „Staatsministerin/Staatsminister“ oder „Staatssekretärin/Staatssekretär“ oder auch andere Bezeichnungen zu verleihen und falls ja, welche Kosten damit verbunden sind bzw. verbunden sein werden;
8. wie Ministerpräsident Kretschmann seine Zurückweisung der vom Bund der Steuerzahler erhobenen Kritik an der „Aufblähung des Regierungsapparats“ als „einfach billig“ (z. B. dpa 13. Mai 2021) konkret begründet, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Staatsministeriums zu Beginn der 16. Legislaturperiode, die Reduzierung der Zahl der Minister sei mit Blick auf den Haushalt ein wichtiges politisches Signal (Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 16/26, Seite 4).

20.5.2021

Stoch, Binder, Dr. Weirauch
und Fraktion

Begründung

Ministerpräsident Kretschmann MdL hat am 12. Mai 2021 insgesamt elf Ministerinnen und Minister sowie eine Staatssekretärin und zwei Staatssekretäre in seine Regierung berufen. Weiter hat er bekannt gegeben, dass er darüber hinaus insgesamt elf politische Staatssekretärinnen und Staatssekretäre ernennen wird. Ergänzend wird es zwei politische Beamte geben, von denen einer die Amtsbezeichnung „Staatsminister“ und ein anderer die Amtsbezeichnung „Staatssekretär“ erhält. Es gibt massive öffentliche Kritik an dieser Vergrößerung des Regierungsapparats, insbesondere an der Anzahl der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre. Mit diesem Antrag sollen die finanziellen Auswirkungen der Regierungsbildung „Kretschmann III“ auf den Landeshaushalt eruiert werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 15. Juni 2021 Nr. I-0420.3 nimmt das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, dem Ministerium der Justiz und für Migration, dem Ministerium für Verkehr, dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche konkreten zusätzlichen Kosten dem Land durch das neu eingerichtete Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen entstehen (aufgeteilt in Personalkosten unter Angabe der erforderlichen neuen Stellen, Sachkosten wie z. B. Anmietung von Büroräumen, Erweiterung des Fahrzeugparks etc. sowie strukturellen Kosten wie z. B. im Hinblick auf die Altersversorgung);*

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen befindet sich momentan im Aufbau. Die Besoldung der Ministerin (B11), der Staatssekretärin (85 Prozent von B11) und des Ministerialdirektors (B9) ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften. Konkrete Zahlen zu Personal- und Sachkosten können darüber hinaus deshalb zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht übermittelt werden. Die kommenden Entscheidungen des Haushaltsgesetzgebers bleiben abzuwarten. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass im Rahmen von „shared services“ eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung in Querschnittsbereichen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus erfolgen wird, um Synergien zu nutzen.

- 2. welche konkreten Mehrkosten dem Land durch den im Vergleich zur 16. Legislaturperiode erfolgten Stellenzuwachs (z. B. durch weitere Ministerinnen/Minister, Staatssekretärinnen/Staatssekretäre, politische Staatssekretärinnen/Staatssekretäre, politische Beamtinnen/politische Beamte) entstehen (unterteilt nach Stellen, Stellen persönliches Umfeld, Sachkosten wie z. B. Anmietung von Büroräumen, strukturelle Kosten wie z. B. im Hinblick auf die Altersversorgung);*
- 3. wie sich die Kosten des Regierungsapparats aufgrund der Regierungsbildung in Baden-Württemberg seit der 15. Legislaturperiode entwickelt haben (aufgeteilt nach der jeweiligen Legislaturperiode in Personalkosten unter Angabe der erforderlichen neuen Stellen, Sachkosten wie z. B. Anmietung von Büroräumen, Erweiterung des Fahrzeugparks etc. sowie strukturellen Kosten wie z. B. im Hinblick auf die Altersversorgung);*

Zu 2. und 3.:

Die Entwicklung der Personalkosten der Landesregierung der 15. Legislaturperiode (Stichtag 10. Mai 2016), der 16. Legislaturperiode (Stichtag 10. Mai 2021) sowie der 17. Legislaturperiode (Stichtag 12. Mai 2021) können der als *Anlage* beigefügten Tabelle (wie Antwort Antrag LT-Drs. 17/80) entnommen werden. Aus Gründen des Personaldatenschutzes und zur Vermeidung einer Zuordenbarkeit auf einzelne Personen, werden nur Gesamtzahlen dargestellt. Es handelt sich dabei um die Stellen des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister, der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre (einschließlich der politischen und beamteten), der Ministerialdirektorinnen und Ministerialdirektoren nebst den diesen direkt zugeordneten Beschäftigten. Um den Erhebungs- und Darstellungsaufwand verhältnismäßig zu halten, wurde bei der Darstellung der Besoldungs- und Entgeltgruppen von der Angabe der Stufe sowie eventueller Zulagen abgesehen.

Die Sachkosten im Einzelnen werden nicht gesammelt erfasst und können ohne unverhältnismäßigen Aufwand nicht erhoben werden. Insoweit wird auf die Nummern 2.2 ff. der als *Anlage* beigefügten Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 2. November 2018 – Az. 2-0541.8/40 – verwiesen.

Die Leasingkosten für Fahrzeuge können im Detail ohne unverhältnismäßigen Aufwand für die Vergangenheit nicht erhoben werden. Insofern wird auf die umfangreiche, aktuelle Antwort in der Drucksache 16/10015 verwiesen, der die üblichen Größenordnungen entnommen werden können.

Die Altersversorgung der hauptamtlichen Mitglieder der Regierung, der politischen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, der verbeamteten Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, der Ministerialdirektorinnen und Ministerialdirektoren sowie des diesem Personenkreis zugewiesenen Personals ermittelt sich wie folgt:

a) Hauptamtliche Mitglieder der Regierung sowie politische Staatssekretärinnen und Staatssekretäre:

Die Versorgung der hauptamtlichen Mitglieder der Regierung sowie politischen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre richtet sich nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Regierung (Ministergesetz), gegebenenfalls in Verbindung mit dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der politischen Staatssekretäre (Staatssekretäregesetz).

Ein ehemaliges hauptamtliches Mitglied der Regierung oder eine ehemalige politische Staatssekretärin bzw. ein ehemaliger politischer Staatssekretär erhält von dem Zeitpunkt an, in dem ihre bzw. seine Amtsbezüge aufhören, Übergangsgeld. Das Übergangsgeld wird für die gleiche Anzahl von Monaten gezahlt, für die der Berechtigte ohne Unterbrechung Amtsbezüge als Mitglied der Regierung oder politische Staatssekretärin bzw. politischer Staatssekretär erhalten hat, jedoch mindestens für 6 Monate und höchstens für 2 Jahre. Als Übergangsgeld werden für die ersten drei Monate die ruhegehaltfähigen Amtsbezüge in voller Höhe, für den Rest der Bezugsdauer die Hälfte dieser Bezüge gewährt.

Ab dem Zeitpunkt, in dem die Amtsbezüge aufhören, besteht ein Anspruch auf Ruhegehalt, wenn das ehemalige hauptamtliche Mitglied der Regierung oder die ehemalige politische Staatssekretärin bzw. der ehemalige politische Staatssekretär eine Amtszeit von fünf Jahren zurückgelegt hat. Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht allerdings bis zum Beginn des Monats der Vollendung des 62. Lebensjahres, sofern die Amtszeit fünf Jahre betragen hat. Mit dem sechsten und dem siebten Amtsjahr entsteht der Anspruch auf Ruhegehalt jeweils 2 Jahre früher. Bei einer Amtszeit von mehr als 8 Jahren ruht der Anspruch bis zum Beginn des Monats der Vollendung des 57. Lebensjahres. Ruhegehaltfähige Amtsbezüge sind das Amtsgehalt (vervielfältigt mit dem Faktor 0,984) und der ehebezogene Teil des Familienzuschlags. Das Ruhegehalt beträgt nach fünfjähriger Amtszeit 38,27 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge. Es erhöht sich für jedes weitere Jahr der Amtszeit um 2,87 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge bis zum Höchstsatz von 71,75 vom Hundert.

Sofern der Anspruch auf Übergangsgeld mit einem Anspruch auf Ruhegehalt nach dem Ministergesetz zusammentrifft, so wird in den ersten drei Monaten des Anspruchs auf Übergangsgeld kein Ruhegehalt, in der daran anschließenden Zeit kein Übergangsgeld gewährt.

- b) Verbeamtete Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie Ministerialdirektorinnen und Ministerialdirektoren:

Grundsätzlich berechnet sich das Ruhegehalt nach den Vorschriften des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg. Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn die verbeamtete Person eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat und in den Ruhestand getreten oder versetzt worden ist.

Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 vom Hundert, insgesamt mindestens 35 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Als ruhegehaltfähige Dienstzeit gelten die Zeiten, die die verbeamtete Person im Beamtenverhältnis verbracht hat. Gegebenenfalls können weitere Vordienstzeiten angerechnet werden. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind im Wesentlichen das der verbeamteten Person in den letzten beiden Jahren zugestandene Grundgehalt sowie gegebenenfalls ruhegehaltfähige Zulagen. Diese Bezüge sind mit dem Faktor 0,984 zu vervielfältigen. Bei Verheirateten zählt zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zusätzlich der ehebezogene Teil des Familieneinkommens.

Ob eine Versetzung in den Ruhestand erfolgt, ist eine statusrechtliche Entscheidung. Sofern eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand erfolgen sollte, so erhält diese Person für den Monat, in dem ihr die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand mitgeteilt worden ist, und für die folgenden drei Monate die Bezüge weiter, die ihr am Tag vor der Versetzung zustanden. Daran anschließend beträgt das Ruhegehalt – abweichend vom zuvor beschriebenen Ruhegehalt – für die Dauer der Zeit, die die verbeamtete Person das Amt, aus dem sie in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist, innehatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von zwei Jahren, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sie sich zur Zeit ihrer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat.

- c) Personal, welches den hauptamtlichen Mitgliedern der Regierung, den politischen Staatssekretärinnen und Staatssekretären, den verbeamteten Staatssekretärinnen und Staatssekretären sowie den Ministerialdirektorinnen und Ministerialdirektoren zugewiesen ist:

Sofern es sich hierbei um verbeamtete Personen handelt, gilt für den Versorgungsanspruch das zu den verbeamteten Staatssekretärinnen und Staatssekretären Gesagte.

Hinsichtlich des Eintritts des Versorgungsfalls gilt es zu beachten, dass eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nicht möglich ist, weil es sich bei diesem Personenkreis um keine politischen Beamtinnen und Beamten handelt.

Der Versorgungsfall tritt hier regelmäßig nicht mit dem Regierungswechsel ein, da eine verbeamtete Person in der Regel erst mit Erreichen einer Altersgrenze in den Ruhestand treten kann und bis dahin – gegebenenfalls auf einem anderen Dienstposten – in der Landesverwaltung eingesetzt wird.

4. *wie die bedingt durch die Regierungsbildung entstandenen ausgabenwirksamen Maßnahmen haushaltsrechtlich bisher abgebildet sind bzw. bis zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang dies nachgeholt wird;*

Finanzwirksame Maßnahmen, die bereits im Haushalt 2021 vorgesehen sind und sich durch die Umressortierung die Zuständigkeit ändert, werden weitgehend gemäß § 50 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) umgesetzt. Mehrbedarfe werden entweder im Haushaltsvollzug (§ 37 LHO) oder im Rahmen eines dritten Nachtragshaushalts abgebildet. Der Abschluss dieser Arbeiten kann noch nicht abgeschätzt werden, da die zugrundeliegenden Ressortabstimmungen derzeit noch laufen.

5. *ob, unter welchen rechtlichen Voraussetzungen und in welchem Umfang es der Landesregierung erlaubt ist, ohne konkrete haushaltsrechtliche Ermächtigung (z. B. durch Ausweisung der Stelle im Stellenplan) ausgabenwirksame Maßnahmen (wie z. B. die Ernennung politischer Staatssekretärinnen und politischer Staatssekretäre) vorzunehmen;*

Die haushaltsrechtlichen Regelungen zu Beamtinnen und Beamten sind gemäß § 115 LHO auch für öffentlich-rechtliche Dienst- oder Amtsverhältnisse anwendbar. Grundsätzlich muss gemäß § 49 LHO eine Planstelle im Stellenplan für eine Ernennung von Beamtinnen und Beamten zur Verfügung stehen. Jedoch scheidet die Anwendung des § 49 LHO bei der Ernennung von Staatssekretärinnen und Staatssekretären aus, da bei der Anwendung der Regelungen für Beamtinnen und Beamte der besonderen Rechtsstellung der Amtsträgerinnen und Amtsträger Rechnung zu tragen ist (vergleiche Nummer 3 VV zu § 115 LHO). Gemäß Artikel 45 Absatz 2 Satz 2 der Landesverfassung, § 3 Absatz 1 Gesetz über die Rechtsverhältnisse der politischen Staatssekretäre kann die Regierung politische Staatssekretärinnen und Staatssekretäre ernennen und den Ministerinnen und Ministern zur Unterstützung begeben. Diese öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisse werden nach der Landesverfassung eingegangen, da die Regierungsbildung verfassungsrechtlich geregelt ist. Diese verfassungsrechtlichen Regelungen sind nicht von Entscheidungen des Haushaltsgesetzgebers abhängig. Die für die Umsetzung notwendigen Haushaltsmittel müssen gegebenenfalls durch über- oder außerplanmäßige Ausgaben bereitgestellt werden.

6. *ob sie beabsichtigt, weitere Mitglieder der Regierung (z. B. auch „Staatsrätin/Staatsrat“), politische Staatssekretärinnen und Staatssekretäre oder Beauftragte für jeweils welche Themenbereiche zu ernennen oder außerparlamentarische Gremien einzurichten und falls ja, welche Kosten damit verbunden sind bzw. verbunden sein werden;*

Eine Ernennung weiterer Mitglieder der Regierung, politischer Staatssekretärinnen und Staatssekretäre oder Beauftragter ist mit Ausnahme der noch ausstehenden Ernennung einer Staatsrätin bzw. eines Staatsrates im Staatsministerium nicht beabsichtigt. Bezüglich der Frage nach der beabsichtigten Einrichtung von außerparlamentarischen Gremien handelt es sich um ein Thema laufenden Regierungshandelns, weshalb hierzu keine Angaben gemacht werden können.

7. *ob und in welchem Umfang sie beabsichtigt, über die bislang zwei öffentlich bekannten Verleihungen von Amtsbezeichnungen nach § 56 Absatz 1 Satz 3 Landesbeamtengesetz (LBG) in dieser Legislaturperiode weiteren Beamtinnen/Beamten die Amtsbezeichnung „Staatsministerin/Staatsminister“ oder „Staatssekretärin/Staatssekretär“ oder auch andere Bezeichnungen zu verleihen und falls ja, welche Kosten damit verbunden sind bzw. verbunden sein werden;*

Dies ist nicht beabsichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verleihung einer anderen als der vorgesehenen Amtsbezeichnung nach § 56 Absatz 1 Satz 3 Landesbeamtengesetz lediglich die Änderung der Amtsbezeichnung zur Folge hat. Eine Erhöhung oder Verminderung der Besoldung geht damit nicht einher.

8. *wie Ministerpräsident Kretschmann seine Zurückweisung der vom Bund der Steuerzahler erhobenen Kritik an der „Aufblähung des Regierungsapparats“ als „einfach billig“ (z. B. dpa 13. Mai 2021) konkret begründet, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Staatsministeriums zu Beginn der 16. Legislaturperiode, die Reduzierung der Zahl der Minister sei mit Blick auf den Haushalt ein wichtiges politisches Signal (Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 16/26, Seite 4).*

Zu den Prioritäten der Landesregierung gehört es, das reibungslose Funktionieren staatlicher Institutionen und des politischen Gemeinwesens sicherzustellen. In komplexen modernen Gesellschaften wird dabei der Dialog mit und die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger („Politik des Gehörtwerdens“) zunehmend wichtiger. Diese Einbindung ist für das Funktionieren einer Demokratie essen-

tiell. Das gilt umso mehr als das Land vor großen politischen Aufgaben steht, die nur in einem vertrauensvollen Miteinander mit den Bürgerinnen und Bürgern erfolgreich gemeistert werden können. Aus nachvollziehbaren Gründen wollen die Bürgerinnen und Bürger sowie die Interessengruppen den Dialog jedoch nicht mit Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Regierung führen, sondern mit politisch Verantwortlichen. Deren Anzahl auf moderate Weise zu erhöhen, dient also dem Dialog und der Beteiligung.

Hassler
Staatssekretär

Personal 15. Wahlperiode Stichtag: 10. Mai 2016		
Bezeichnung / Besoldung	Vollzeitäquivalente	Anmerkungen:
Ministerpräsident (120 % von B 11)	1	Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Eine Person in EG 8 hat die längerfristige Vertretung einer Person in A 9 übernommen. Zwei Sachbearbeiterstellen waren nicht besetzt.
Ministerinnen und Minister (B 11)	10	
(politische) Staatssekretärinnen und Staatssekretäre (85 % von B 11)	4	Innenministerium Nicht enthalten sind die Ressortbeobachter in den Landesvertretungen in Berlin und Brüssel, da hierfür keine Stellen im Innenministerium zur Verfügung stehen.
beamtete Staatssekretärinnen und Staatssekretäre (B 10 oder außertarifliche Beschäftigte)	1	
Ministerialdirektorinnen und Ministerialdirektoren (B 9)	11	
Beamtinnen und Beamte (auch außertariflich Beschäftigte)		
A 6	1	
A 9	1	
A 11	1	
A 12	1	
A 13	3	
A 14	7	
A 15	4	
A 16	2	
R 1	0,5	
B 3	1	
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		
EG 4 PKW-Fahrer-TV-L	25	
EG 6	1	
EG 7	4,5	
EG 8	9,5	
EG 9	26,8	
EG 12	1	
EG 13	2	
EG 14	3	
EG 15	4	

Personal 16. Wahlperiode Stichtag: 10. Mai 2021		
Bezeichnung / Besoldung	Vollzeitäquivalente	Anmerkungen:
Ministerpräsident (120 % von B 11)	1	<u>Staatsministerium</u> Eine Fahrerstelle war nicht besetzt.
Ministerinnen und Minister (B 11)	10	<u>Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration</u> Nicht enthalten sind die Ressortbeobachter in den Landesvertretungen in Berlin und Brüssel, da hierfür keine Stellen im Innenministerium zur Verfügung stehen. Ebenfalls nicht enthalten sind die Stellen der Innenministerkonferenz, da es sich dabei nur um eine temporäre Aufgabe handelt.
(politische) Staatssekretärinnen und Staatssekretäre (85 % von B 11)	8	
beamtete Staatssekretärinnen und Staatssekretäre (B 10 oder außertarifliche Beschäftigte)	1	<u>Ministerium für Finanzen</u> Eine Sachbearbeiterstelle und eine Referentenstelle nicht besetzt.
Ministerialdirektorinnen und Ministerialdirektoren (B 9)	12	
Beamtinnen und Beamte (auch außertariflich Beschäftigte)		
A 7	2	
A 9	2	
A 11	1	
A 12	1	
A 13	6,5	
A 14	6	
A 15	4,6	
A 16	5	
R 1	0,5	
B 3	5	
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		
EG 4 PKW-Fahrer-TV-L	30	
EG 7	11	
EG 8	12	
EG 9a	1	
EG 9b	27	
EG 12	1	
EG 13	1,5	
EG 14	6	
EG 15	1	

Personal 17. Wahlperiode Stichtag: 12. Mai 2021		
Bezeichnung / Besoldung	Vollzeitäquivalente	Anmerkungen:
Ministerpräsident (120 % von B 11)	1	<u>Staatsministerium</u> Das Personal der zwei neuen Staatssekretäre befindet sich noch im Aufbau.
Ministerinnen und Minister (B 11)	11	<u>Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen</u>
(politische) Staatssekretärinnen und Staatssekretäre (85 % von B 11)	14	Nicht enthalten sind die Ressortbeobachter in den Landesvertretungen in Berlin und Brüssel, da hierfür keine Stellen im Innenministerium zur Verfügung stehen. Ebenfalls nicht enthalten sind die Stellen der Innenministerkonferenz, da es sich dabei nur um eine temporäre Aufgabe handelt.
beamtete Staatssekretärinnen und Staatssekretäre (B 10 oder außertarifliche Beschäftigte)	2	
Ministerialdirektorinnen und Ministerialdirektoren (B 9)	11	<u>Ministerium für Finanzen</u> Eine Sachbearbeiterstelle und eine Referentenstelle nicht besetzt.
Beamtinnen und Beamte (auch außertariflich Beschäftigte)		<u>Ministerium für Kultus, Jugend und Sport</u> Personal um die Leitungspositionen befindet sich noch im Aufbau.
A 7	2	
A 9	2	
A 11	1	<u>Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft</u>
A 12	1	Es ist noch offen, welches Personal im Zuge des 3.
A 13	7,5	Nachtrags für den Haushalt 2020/21 für das Büro von Herrn Staatssekretär zugeht.
A 14	5	
A 15	4,6	
A 16	4	<u>Ministerium für Verkehr</u>
B 3	5	Eine Stelle in A 15, eine Stelle in EG 9b und eine Fahrerstelle über den 3. Nachtragshaushalt beantragt.
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		
EG 4 PKW-Fahrer-TV-L	32	<u>Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen</u>
EG 7	10	Das Ministerium befindet sich momentan im Aufbau.
EG 8	12	Neben der Ministerin, der Staatssekretärin und des Ministerialdirektors können zum aktuellen Zeitpunkt noch keine weiteren Zahlen übermittelt werden. Die kommenden Entscheidungen des Haushaltsgesetzgebers bleiben abzuwarten.
EG 9a	1	
EG 9b	27	
EG 12	1	
EG 13	1,5	
EG 14	5	
EG 15	1	

Landesrecht BW

Vorschrift

Normgeber:	Ministerium für Finanzen	Quelle:	
Aktenzeichen:	2-0541.8/40	Gliederungs-Nr:	6300-3
Erlassdatum:	02.11.2018	Fundstelle:	GABI. 2018, 716
Fassung vom:	02.11.2018		
Gültig ab:	01.01.2019		
Gültig bis:	31.12.2021		

Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- 1 Allgemeines
 - 2 Grundsätze für die Festlegung der Kostenfaktoren
 - 2.1 Personalkosten
 - 2.2 Sachkosten
 - 2.2.1 Raumkosten
 - 2.2.2 Sonstige Sachkosten
 - 2.2.2.1 Kosten für die Arbeitsplatzgrundausstattung
 - 2.2.2.2 Kosten für sächlichen Verwaltungsaufwand
 - 2.2.2.3 Abweichungen
 - 2.2.2.4 Kalkulatorische Kosten
 - 3 Schlussvorschriften
- Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

**Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums
über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten
insbesondere bei der Festsetzung von
Gebühren und sonstigen Entgelten für die
Inanspruchnahme der Landesverwaltung
(VwV-Kostenfestlegung)**

Vom 2. November 2018 - Az.: 2-0541.8/40 -

Fundstelle: GABI. 2018, S. 716

Für die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Gebühren für öffentliche Leistungen und von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung erlässt das Finanzministerium nachfolgende Verwaltungsvorschrift. Die Verwaltungsvorschrift soll zu einer möglichst einheitlichen und einfachen Ermittlung der Verwaltungskosten beitragen.

1 **Allgemeines**

Verwaltungskosten sind auf der Basis der im Folgenden dargestellten einheitlichen Grundsätze zu ermitteln, wenn nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Verwaltungskosten bilden insbesondere die Grundlage für die Gebührenbemessung nach § 7 Absatz 1 des Landesgebührengesetzes (LGebG). Außerdem kann auch die Berechnung von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung nach diesen Grundsätzen erfolgen.

Sofern erforderlich, können, unabhängig von teilweise geringeren Jahresarbeitsstunden im Tarifbereich, die pauschalierten Personalkostensätze auch beim Einsatz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verwendet werden. Die mit den einzelnen, hier zugrunde liegenden Besoldungsgruppen vergleichbaren Entgeltgruppen ergeben sich aus den jährlichen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Haushalts- und Wirtschaftsführung (VwV-Haushaltvollzug). Soweit im Einzelnen tatsächlich Bezüge von Arbeitnehmerinnen beziehungsweise Arbeitnehmern anzusetzen sind, ist statt der Zuschläge für Beihilfe- und Versorgungskosten der Arbeitgeberanteil der Sozialversicherung zuzüglich der Leistungen zu Zusatzversicherungen zu berücksichtigen.

2 **Grundsätze für die Festlegung der Kostenfaktoren**

Pauschal ansetzbare Kosten sind insbesondere die Personalkosten (vergleiche Nummer 2.1), die Raumkosten (vergleiche Nummer 2.2.1) und die sonstigen Sachkosten (vergleiche Nummer 2.2.2). Die Pauschalsätze sind jedoch dann nicht zugrunde zu legen, wenn damit im Einzelfall ein Missverhältnis zu den tatsächlichen Kosten entstehen würde. Dies ist insbesondere bei Ansatz von Raumkosten gegebenenfalls zu prüfen. In diesem Fall sollten die entsprechenden Verwaltungskosten auf Basis der Informationen aus einer Kosten- und Leistungsrechnung ermittelt werden.

Die pauschalierten Kosten werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls fortgeschrieben.

2.1 **Personalkosten**

Als Pauschalsätze je Arbeitsstunde werden für die einzelnen Laufbahnen festgelegt:

- | | |
|--------------------|----------|
| - mittlerer Dienst | 51 Euro, |
| - gehobener Dienst | 63 Euro, |
| - höherer Dienst | 79 Euro. |

Einzelheiten zur Berechnungsmethode ergeben sich aus der [Anlage 1](#).

Für den sächlichen Verwaltungsaufwand wird eine Pauschale von 2 800 Euro pro Jahr (= 1,70 Euro pro Arbeitsstunde) festgelegt.

Die Pauschale ist, soweit erforderlich, den Personalkostenpauschalsätzen nach Nummer 2.1 zuzuschlagen.

2.2.2.3 Abweichungen

Machen spezielle Verhältnisse im Einzelfall eine besondere Berechnung erforderlich, so ist der sonstige Verwaltungsaufwand anhand der Haushaltsansätze in den jeweiligen Kapiteln (Sachausgaben) zu ermitteln und entsprechend dem auf die öffentliche Leistung entfallenden Anteil auf die Stundensätze umzulegen. Es bestehen keine Bedenken, anhand der in einem längeren Vergleichszeitraum tatsächlich angefallenen Kosten einen durchschnittlichen Prozentsatz zu ermitteln. Bei vom Land beschafften Wirtschaftsgütern, deren Nutzung sich über mehrere Jahre erstreckt, sind die nachstehenden Ausführungen zu den kalkulatorischen Kosten zu beachten.

2.2.2.4 Kalkulatorische Kosten

Soweit nicht die pauschalierten Sätze berücksichtigt werden können, kommen kalkulatorische Kosten zum Ansatz.

- Abschreibungen

Kalkulatorische Abschreibungen sind Wertminderungen, die sich durch technische und wirtschaftliche Abnutzung der Wirtschaftsgüter für die voraussichtliche oder übliche Nutzungsdauer ergeben. Der Begriff ist zu unterscheiden vom Begriff der steuerlichen Absetzung für Abnutzung (AfA). Erfasst wird der Werteverzehr betriebsnotwendiger Wirtschaftsgüter.

Sofern im Einzelfall keine besonderen Verhältnisse vorliegen, sind grundsätzlich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wirtschaftsgüter auf die voraussichtliche Nutzungsdauer zu verteilen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Gleichmäßigkeit der Gebührenerhebung ist die jeweilige Nutzungsdauer nach der landeseinheitlichen Nutzungsdauertabelle zu bestimmen. Diese ist im Informationsdienst der Landesverwaltung (LVN-id) unter »Haushalt - Vermögensrechnung - Anlagenbuchhaltung« (<http://lvn-id-neu.bwl.de/Haushalt/Vermoegen/SitePages/Homepage.aspx>) hinterlegt und wird bei Bedarf fortgeschrieben. Soweit Anlagegüter in der landeseinheitlichen Nutzungsdauertabelle nicht aufgeführt sind, sind die amtlichen Abschreibungstabellen des Bundesministeriums für Finanzen (BMF), verfügbar über die Homepage des BMF, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

- Zinsen

Erfasst wird der Gegenwert für die Nutzung des in betriebsnotwendigen Wirtschaftsgütern gebundenen Kapitals. Dabei sind die vom Finanzministerium für unterschiedliche Laufzeiten ermittelten kalkulatorischen Zinsen (regelmäßige Veröffentlichung im Staatsanzeiger - Zentralblatt; Rubrik »Verschiedenes« sowie im LVN-id) grundsätzlich auf die vollen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen.

3 **Schlussvorschriften**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 13. Oktober 2015 (GABl. 2015, S. 811) außer Kraft.

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Anlage: Pauschalsätze der Kosten einer Arbeitsstunde nach Laufbahnen (Stand 2017)

© juris GmbH